

Regierungsvorlage
November 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1820/12-2017

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung, das Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz, das Kärntner Familienförderungsgesetz, das Kärntner Informations- und Statistikgesetz, das Kärntner Kindergartenfondsgesetz, das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992, das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993, das Kärntner Mindestsicherungsgesetz, das Kärntner Raumordnungsgesetz, das Kärntner Regionalfondsgesetz, das Kärntner Sportgesetz 1997, das Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz, das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert werden

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Kärntner Beteiligungsverwaltung

Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung - K-BVG
StF: LGBl. Nr. 28/2016
Änderung
LGBl Nr 15/2017

Das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung – K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2017, wird wie folgt geändert:

§ 10

Bestellung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien über Vorschlag dieser

1. § 10 Abs. 2 lautet:

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Landesregierung bestellt. Es dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die für diese Aufgabe im Besonderen befähigt sind.

Parteien bestellt. Es dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die für diese Aufgabe im Besonderen befähigt sind. § 72 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages – K-LTGO, LGBl. Nr. 87/1996, in der jeweils geltenden Fassung, gilt sinngemäß.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Die Mitglieder bleiben bis zum Zusammentritt des neu bestellten Aufsichtsrates in ihrer Funktion. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Landesregierung hat bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitgliedes zum Aufsichtsrat für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen, wobei der nach Abs. 2 in Betracht kommenden Partei ein Vorschlagsrecht zukommt.

(4) Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Parteien innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist, welche nicht kürzer als ein Monat sein darf, einzuladen, von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen. Langt innerhalb dieser Frist kein entsprechender Vorschlag bei der Landesregierung ein, hat die Landesregierung die Bestellung ohne weitere Bedachtnahme auf dieses Vorschlagsrecht durchzuführen.

(5) Die Landesregierung hat die erste Sitzung des neu bestellten Aufsichtsrates einzuberufen. Den Vorsitz in der ersten Sitzung hat bis zur Wahl des Vorsitzenden das älteste Mitglied des Aufsichtsrates zu führen.

(6) Der Aufsichtsrat hat in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Ersten und Zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden tritt hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Vorsitzenden sein Erster Stellvertreter, bei dessen Verhinderung sein Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

2. § 10 Abs. 4 entfällt.

Artikel II **Änderung des Kärntner Arbeitnehmer- und** **Weiterbildungsförderungsgesetzes**

Gesetz über die Förderung von Arbeitnehmern und Weiterbildung in Kärnten (Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz - K-AWFG)

StF: LGBl Nr 49/1984

Änderung

LGBl Nr 91/1992

Das Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz – K-AWFG, LGBl. Nr. 49/1984, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2016, wird wie folgt geändert:

LGBI Nr 39/1995

LGBI Nr 16/1996 (DFB)

LGBI Nr 59/2006

LGBI Nr 21/2016

§ 9

Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus 20 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Landesregierung bestellt. Das Vorschlagsrecht für 15 Mitglieder haben die im Landtag vertretenen Parteien nach Maßgabe ihres Stärkeverhältnisses. Das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied haben die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten, der Österreichische Gewerkschaftsbund, Landesexekutive Kärnten, die Wirtschaftskammer Kärnten, die Industriellenvereinigung Kärnten und die Landarbeiterkammer für Kärnten. Alle Mitglieder müssen zum Kärntner Landtag wählbar sein.

(3) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages (Amtszeit). Nach Ablauf der Amtszeit hat der Beirat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neubestellten Beirates weiterzuführen.

(4) Die Landesregierung hat die Vorschlagsberechtigten einzuladen, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, ihre Vorschläge zu erstatten. Langt innerhalb dieser Frist kein entsprechender Vorschlag bei der Landesregierung ein, so hat die Landesregierung die Bestellung ohne Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht vorzunehmen.

(5) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die auf Grund von Vorschlägen einer der im Landtag vertretenen Parteien vorgeschlagenen Mitglieder haben das Mitglied, für dessen Vertretung sie bestellt wurden, oder ein anderes von der gleichen Partei vorgeschlagenes Mitglied bei

§ 9 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

Die im Landtag vertretenen Parteien sind im Wege ihres jeweiligen Klubs oder ihrer jeweiligen Interessengemeinschaft von Abgeordneten einzuladen, Vorschläge gemäß Abs. 2 zweiter Satz zu erstatten, wenn alle Mitglieder des Landtages, die auf Vorschlag derselben Partei gewählt wurden, diesem Klub oder dieser Interessengemeinschaft angehören; ansonsten ist eine im Landtag vertretene Partei im Wege ihres zustellungsbevollmächtigten Vertreters zur Erstattung eines Vorschlags einzuladen.

dessen Verhinderung oder Befangenheit zu vertreten. Die von den Kammern, vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Landesexekutive Kärnten und von der Industriellenvereinigung Kärnten jeweils vorgeschlagenen Ersatzmitglieder haben das jeweils von derselben Organisation vorgeschlagene Mitglied bei dessen Verhinderung oder Befangenheit zu vertreten.

(6) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so hat der in Betracht kommende Vorschlagsberechtigte binnen zwei Wochen ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) vorzuschlagen. Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß. Die Bestellung erfolgt in diesem Fall für die noch verbleibende Amtszeit des Beirates.

(7) Auf schriftlichen Antrag der Vorschlagsberechtigten sind auf ihren Vorschlag bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder) vor Ablauf der Amtszeit des Beirates von der Landesregierung abuberufen und an deren Stelle nach Abs. 6 neu vorgeschlagene Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu bestellen.

Artikel III **Änderung des Kärntner Familienförderungsgesetzes**

Gesetz vom 18. Oktober 1990 über die Förderung der Familien in Kärnten (Kärntner Familienförderungsgesetz - K-FFG) StF: LGBl Nr 10/1991

Das Kärntner Familienförderungsgesetz – K-FFG, LGBl. Nr. 10/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

Änderung

LGBl Nr 62/1992

LGBl Nr 5/1996

LGBl Nr 86/1996 (LVG)

LGBl Nr 10/2001

LGBl Nr 139/2001

LGBl Nr 30/1991 (DFB)

LGBl Nr 67/2010

LGBl Nr 85/2013

§ 11 **Familienfondskuratorium**

(1) Das Familienfondskuratorium besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Die Landesregierung hat die Mitglieder des Familienfondskuratoriums auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien zu bestellen. Die Zahl der vorzuschlagenden Personen richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien. Die Mitglieder des Familienfondskuratoriums müssen zum Landtag wählbar sein.

(3) Die Mitglieder des Familienfondskuratoriums sind auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Nach Ablauf der Amtszeit hat das Familienfondskuratorium die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neubestellten Familienfondskuratoriums weiterzuführen.

(4) Die Landesregierung hat die im Landtag vertretenen Parteien einzuladen, ihre Vorschläge innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, zu erstatten. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so hat die in Betracht kommende Partei das Recht der Nachbesetzung.

(5) Die im Landtag vertretenen Parteien haben hinsichtlich der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder das Recht, von der Landesregierung deren Abberufung zu verlangen und neue Vorschläge zu erstatten.

(6) Erfolgen Bestellungen während der Amtszeit des Familienfondskuratoriums (Abs 4 und 5), so erfolgen sie für die noch verbleibende Amtszeit des Familienfondskuratoriums.

(7) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied oder ein anderes von derselben Partei vorgeschlagenes Mitglied bei dessen Verhinderung oder Befangenheit zu vertreten hat.

(8) Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung des Familienfondskuratoriums hat bis zur Wahl des(r) Vorsitzenden das an Jahren älteste Mitglied zu führen.

(9) Das Familienfondskuratorium hat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) erste(n) und zweite(n) Stellvertreter(in) zu wählen.

(10) Vor Amtsantritt hat der (die) Vorsitzende dem Landeshauptmann - die übrigen Mitglieder dem (der) Vorsitzenden - mit Handschlag zu geloben, ihre Amtspflichten den Gesetzen entsprechend zu erfüllen und die Amtsverschwiegenheit zu wahren.

(11) Das Familienfondskuratorium ist vom (von der) Vorsitzenden gegen

1. § 11 Abs. 2 lautet:

(2) Die Mitglieder des Familienfondskuratoriums werden durch die Landesregierung bestellt. Sie müssen zum Landtag wählbar sein.

2. Im § 11 entfallen die Absätze 4, 5 und 6.

3. Im § 11 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „oder ein anderes von derselben Partei vorgeschlagenes Mitglied“.

Zustellnachweis unter Bekanntgabe der Tagesordnung, nach Bedarf, jedenfalls, wenn mindestens 500 Anträge auf Gewährung von Förderungen vorliegen, jedoch mindestens zweimal im Jahr einzuberufen, wenn die Landesregierung oder zwei Mitglieder des Familienfondskuratoriums dies unter Vorschlag der Tagesordnung verlangen. Der (die) Vorsitzende hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 8 den Vorsitz in den Sitzungen des Familienfondskuratoriums zu führen.

(12) Das Familienfondskuratorium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese hat insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung von Sitzungen und die Geschäftsbehandlung über die Beziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu enthalten.

(13) Die Landesregierung ist verpflichtet, dem Familienfondskuratorium die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten zur Verfügung zu stellen.

(14) Die Mitglieder des Familienfondskuratoriums haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Landesregierung hat die Aufwandsentschädigung durch Verordnung angemessen - entsprechend dem geleisteten Arbeitsaufwand - festzusetzen.

Artikel IV **Änderung des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes**

Gesetz vom 7. Juli 2005 über Auskunftspflicht, Datenschutz und Statistik des Landes (Kärntner Informations- und Statistikgesetz - K-ISG)

StF: LGBl Nr 70/2005

Änderung

LGBl Nr 59/2006

LGBl Nr 64/2010

LGBl Nr 85/2013

LGBl Nr 22/2016

Das Kärntner Informations- und Statistikgesetz – K-ISG, LGBl. Nr. 70/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2016, wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Auskunftspflicht

- § 1 Auskunftspflicht
- § 2 Recht auf Auskunft
- § 3 Auskunftserteilung
- § 4 Auskunftsverweigerung

2. Abschnitt

Umweltinformation

- § 5 Förderung der Umweltinformation;
informationspflichtige Stellen
- § 6 Freier Zugang zu Umweltinformationen
- § 7 Mitteilungspflichten
- § 8 Mitteilungsschranken
- § 8a Behandlung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen
- § 9 Rechtsschutz
- § 10 Gebühren
- § 11 Veröffentlichung von Umweltinformationen
- § 12 Umweltzustandsbericht

2a. Abschnitt

Information zum lebensbegleitenden Lernen

- § 12a Informationspflicht
- § 12b Bericht zum lebensbegleitenden Lernen

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 12b Bericht zum lebensbegleitenden Lernen“ jeweils in neuen Zeilen der Überschriftseintrag „2b. Abschnitt Information zu landesgesetzlichen Gremien“ und der Eintrag „§ 12c Veröffentlichungspflicht“ eingefügt.

3. Abschnitt

Datenschutz

- § 13 Anwendungsbereich
- § 14 Anwendung des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000)

4. Abschnitt

Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen

- § 15 Anwendungsbereich
- § 16 Recht auf Weiterverwendung, Anträge und Erledigung
- § 17 Form der Bereitstellung, praktische Vorkehrungen und
Transparenz
- § 17a Entgelte
- § 18 Bedingungen für die Weiterverwendung,
Nichtdiskriminierung und
Ausschließlichkeitsvereinbarungen
- § 18a Rechtsschutz
- § 19 Berichtspflichten

4a. Abschnitt

Geodaten und Geodateninfrastruktur

- § 19a Ziel dieses Abschnittes
- § 19b Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze
- § 19c Begriffsbestimmungen
- § 19d Anforderungen an Metadaten, Geodatenätze und
Geodatendienste
- § 19e Netzdienste
- § 19f Elektronisches Netzwerk
- § 19g Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit
- § 19h Entgelte und Bedingungen für die Inanspruchnahme
von Netzdiensten durch die Öffentlichkeit
- § 19i Nutzung von Geodatenätzen und Geodatendiensten
durch inländische öffentliche Geodatenstellen
- § 19j Nutzung von Geodatenätzen und Geodatendiensten
durch ausländische öffentliche Stellen
- § 19k Rechtsschutz
- § 19l Geodateninfrastruktur-Koordinierungsstelle
- § 19m Monitoring und Berichtspflichten
- § 19n Verordnungsermächtigung der Landesregierung

5. Abschnitt

Landesstatistik

- § 20 Aufgaben
- § 21 Grundsätze
- § 22 Beschaffung und Verarbeitung von Daten
- § 23 Personenbezogene Daten

6. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 24	Eigener Wirkungsbereich
§ 25	Strafbestimmungen
§ 26	Abgabenbefreiung
§ 26a	Verweise
§ 26b	Sprachliche Gleichbehandlung
§ 26c	Übergangsbestimmungen
§ 26d	Verwendung personenbezogener Daten
§ 27	Umsetzungshinweise
§ 28	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 12b
Bericht zum lebensbegleitenden Lernen

In regelmäßigen Abständen von höchstens einem Jahr hat die Landesregierung einen Bericht über Maßnahmen zur Förderung des lebensbegleitenden Lernens herauszugeben und im Internet zur Abfrage bereitzuhalten.

2. Nach § 12b wird folgender 2b. Abschnitt eingefügt:

„2b. Abschnitt
Information zu landesgesetzlichen Gremien

§ 12c
Veröffentlichungspflicht

Ein Verzeichnis der Mitglieder von landesgesetzlich eingerichteten Beiräten, Kuratorien und Aufsichtsräten ist vom Amt der Kärntner Landesregierung zu führen, am laufenden Stand zu halten und im Internet auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen.“

Artikel V
Änderung des Kärntner Kindergartenfondsgesetzes

Gesetz vom 12. Juli 2001, mit dem ein Fonds zur Förderung von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten eingerichtet wird (Kärntner

Das Kärntner Kindergartenfondsgesetz – K-KGFG, LGBl. Nr. 74/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2004, wird wie folgt geändert:

Kindergartenfondsgesetz - K-KGFG)

StF: LGBl Nr 74/2001

Änderung

LGBl Nr 37/2004

§ 12 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an
- a) das mit den Angelegenheiten des Kindergarten- und Hortwesens betraute Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender und
 - b) neun weitere Mitglieder, die von der Landesregierung zu bestellen sind.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums nach Abs 1 lit b durch die Landesregierung hat auf Vorschlag nachstehender Stellen zu erfolgen:

- a) ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesregierung,
- b) drei Mitglieder auf Vorschlag von repräsentativen Vereinigungen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten, die ihrem satzungsmäßigen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten,
- c) zwei Mitglieder auf Vorschlag einer landesweiten Interessenvertretung der Träger von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten und
- d) je ein Mitglied auf Vorschlag der drei stärksten im Landtag vertretenen Parteien.

(3) Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Stellen innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, einzuladen, der Landesregierung entsprechende Vorschläge vorzulegen. Langen innerhalb dieser Frist keine Vorschläge bei der Landesregierung ein, hat die Landesregierung die Bestellung ohne weitere Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht durchzuführen.

(4) Für jedes Mitglied des Kuratoriums nach Abs 1 lit b ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied hat im Fall der Verhinderung sowie im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes bis zu einer Neubestellung dessen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 12 Abs. 2 lautet:

(2) Die Bestellung von sechs Mitgliedern des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. b durch die Landesregierung hat auf Vorschlag nachstehender Stellen zu erfolgen:

- a) ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesregierung,
- b) drei Mitglieder auf Vorschlag von repräsentativen Vereinigungen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten, die ihrem satzungsmäßigen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten,
- c) zwei Mitglieder auf Vorschlag einer landesweiten Interessenvertretung der Träger von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten.

(5) Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Kärntner Landtages. Die Mitglieder bleiben bis zum Zusammentritt des neu bestellten Kuratoriums in ihren Funktionen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(6) Vor Ablauf der Funktionsdauer endet die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) im Kuratorium durch Verzicht, Tod oder Abberufung durch die Landesregierung. Der Verzicht eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Kuratoriums auf seine Funktion ist schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären. Die Landesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Kuratoriums aus seiner Funktion abzurufen, wenn es sich einer groben Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht oder sonst aus sachlichen Gründen seine Vertrauenswürdigkeit verloren hat.

(7) Endet die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) vor Ablauf der Funktionsdauer, ist von der Landesregierung für die verbleibende Funktionsdauer ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) unter sinngemäßer Anwendung der Abs 2 bis Abs 5 nachzubestellen.

(8) Das Amt eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Kuratoriums ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Artikel VI **Änderung des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes**

Gesetz vom 10. Februar 1994 über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Landes- und Gemeindedienst (Kärntner Landes - Gleichbehandlungsgesetz - K-LGBG)

StF: LGBl Nr 56/1994

Änderung

LGBl Nr 14/1995 (DFB)

LGBl Nr 62/2001

LGBl Nr 57/2002

LGBl Nr 25/2006

LGBl Nr 11/2010

LGBl Nr 65/2012

Das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz – K-LGBG, LGBl. Nr. 56/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

LGBI Nr 18/2013

LGBI Nr 85/2013

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zielsetzung
- § 1a Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 2a Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 2b Ausnahmebestimmungen

II. Abschnitt - Gleichbehandlungsgebot

- § 3 Allgemeine Bestimmungen
- § 4 Auswahlkriterien
- § 5 Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen
- § 6 Ausschreibung von Planstellen und Funktionen
- § 7 Sexuelle Belästigung
- § 7a Belästigung
- § 8 Diskriminierung als Dienstpflichtverletzung

III. Abschnitt - Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

- § 9 Begründung eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses
- § 10 Festsetzung des Entgelts
- § 11 Gewährung freiwilliger Sozialleistungen
- § 12 Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung
- § 13 Beruflicher Aufstieg vertraglich Bediensteter
- § 14 Beruflicher Aufstieg von Beamten
- § 15 Gleiche Arbeitsbedingungen
- § 16 Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses
- § 17 Sexuelle Belästigung und Belästigung
- § 17a Mehrfachdiskriminierung
- § 18 Verfahrensbestimmungen

§ 18a Sozialer Dialog

IV. Abschnitt - Organe

- § 19 Gleichbehandlungskommission
- § 19a Zusammensetzung
- § 20 Mitgliedschaft und Bestellung
- § 21 Gutachten der Gleichbehandlungskommission in Angelegenheiten des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes
- § 21a Gutachten der Gleichbehandlungskommission in Angelegenheiten des Kärntner Antidiskriminierungsgesetzes
- § 21b Gutachten der Kommission in Angelegenheiten des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes
- § 22 Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission
- § 23 Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission
- § 23a Referat für Frauen und Gleichbehandlungsfragen
- § 24 Gleichbehandlungsbeauftragte
- § 25 Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten
- § 25a Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen
- § 25b Kontaktfrauen
- § 25c Gleichbehandlungsbeauftragte für Landeslehrer
- § 25d Fortbildung
- § 25e Ruhen und Enden der Mitgliedschaft und von Funktionen sowie Verschwiegenheitspflichten

V. Abschnitt - Förderungsmaßnahmen für Frauen

- § 26 Frauenförderungsgebot
- § 27 Bevorzugung bei der Aus- und Weiterbildung
- § 28 Vertretung von Frauen in Kommissionen
- § 28a Frauenförderungsprogramm
- § 28b Verweise
- § 28c Strafbestimmungen

VI. Abschnitt - Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 27 Bevorzugung bei der Aus- und Weiterbildung“ der Eintrag „§ 27a Zusammensetzung von Gremien“ eingefügt.

§ 27**Bevorzugung bei der Aus- und Weiterbildung**

Frauen sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Verwendungen (Funktionen) qualifizieren, unbeschadet des § 3 Z. 4 so lange bevorzugt zuzulassen, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der im Bereich des Landes, der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes auf eine Verwendungsgruppe entfallenden Funktionen mindestens 40 Prozent beträgt.

§ 27a**Zusammensetzung von Gremien**

Bei der Zusammensetzung von landesgesetzlich vorgesehenen Beiräten, Aufsichtsräten und Kuratorien hat die Landesregierung ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis anzustreben.

Artikel VII**Änderung des Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetzes 1992**

Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992 - K-LSchAG
StF: LGBl Nr 72/1992 (WV)

Änderung

LGBl Nr 35/1996

LGBl Nr 41/2014

Das Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992 – K-LSchAG, LGBl. Nr 72/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 41/2014, wird wie folgt geändert:

§ 5**Die Mitglieder mit beschließender Stimme**

(1) Der Landtag hat 35 Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates mit beschließender Stimme, und zwar aus dem Kreis der Lehrerschaft und der Väter und Mütter schulbesuchender Kinder, zu bestellen.

(2) Aus dem Kreis der Lehrerschaft sind mindestens 14 Mitglieder zu bestellen. Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sind in mindestens derselben Anzahl zu bestellen wie die Vertreter der Lehrerschaft. Bei der Bestellung der Vertreter der Lehrerschaft ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nach

Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen im Land vertreten sind.

(3) Für die Bestellung gelten die Bestimmungen über die Wahl der Landesräte sinngemäß.

(4) Die Bestellung der Mitglieder mit beschließender Stimme hat nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag unter Einrechnung des Präsidenten zu erfolgen.

(5) Die Bestellung hat auf Grund von Vorschlägen der auf einem Wahlvorschlag derselben Partei gewählten Mitglieder des Landtages zu erfolgen. Die vorschlagsberechtigten Parteien haben ihre Vorschläge so aufeinander abzustimmen, daß die durch Abs. 2 angeordnete Zusammensetzung der Mitglieder gewährleistet ist. Der Vorschlag ist für so viele Personen zu erstatten, als sich nach Abs. 4 ergibt. Der Präsident des Landtages hat die Vorschlagsberechtigten aufzufordern, von ihrem Vorschlagsrecht binnen vier Wochen Gebrauch zu machen.

(6) Die Vorschläge für die Bestellung sind dem Präsidenten des Landtages schriftlich zu überreichen. Sie haben die Namen der vorgeschlagenen Personen, ihre Zustimmungserklärung und einen Nachweis darüber zu enthalten, daß die vorgeschlagenen Personen die für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(7) Für die Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates mit beschließender Stimme (Abs. 1) sind in gleicher Zahl Ersatzmitglieder zu bestellen. Für die Bestellung der Ersatzmitglieder gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 sinngemäß.

§ 5a Fraktionen

Die Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates mit beschließender Stimme bilden, entsprechend den ihrer Bestellung zugrunde liegenden Vorschlägen der vorschlagsberechtigten Parteien des Landtages, je eine Fraktion. Beim Präsidenten des Landesschulrates ergibt sich die Fraktionszugehörigkeit aus der Wahl zum Landeshauptmann (Art. 43 Abs. 1 und 3 L-VG).

1. § 5 Abs. 3 lautet:

(3) Für die Bestellung gelten die Grundsätze über Verhältniswahlen nach § 72 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO), LGBl. Nr. 87/1996, in der geltenden Fassung, sinngemäß.

2. § 5a letzter Satz lautet:

Der Präsident des Landesschulrates gehört der Fraktion jener im Landtag vertretenen Partei an, zu der er sich bekennt.

§ 14
Funktionsdauer

(1) Die Bestellung und die Entsendung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Kollegiums des Landesschulrates hat für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu erfolgen.

(2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Kollegiums des Landesschulrates im Amt.

(3) Die Bestellung und die Entsendung der neuen Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates hat innerhalb von drei Monaten nach dem Zusammentritt des neugewählten Landtages zu erfolgen.

(4) Personen, die zu Mitgliedern des Kollegiums des Landesschulrates bestellt oder entsendet wurden, können jederzeit von der Stelle, die sie bestellt oder entsendet hat, abberufen werden.

(5) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident können auf dieselbe Weise, in der sie bestellt wurden, jederzeit von ihren Funktionen abberufen werden.

(6) Wenn der Amtsführende Präsident oder der Vizepräsident ihre Pflichten schwer oder wiederholt verletzen, hat der Präsident des Landesschulrates sie von ihrer Funktion abuberufen.

(7) Tritt ein Fall nach Abs. 5 oder 6 ein, hat unverzüglich eine Neubestellung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 und 2 zu erfolgen.

3. Im § 14 Abs. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Artikel VIII
Änderung des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993

Kärntner landwirtschaftliches Schulgesetz 1993 - K-LSchG
StF: LGBl Nr 16/1993 (WV)

Änderung

LGBl Nr 67/1993

LGBl Nr 15/1995

LGBl Nr 73/1995

Das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993 – K-LSchG, LGBl. Nr. 16/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2016, wird wie folgt geändert:

LGBI Nr 58/1998
LGBI Nr 37/2003
LGBI Nr 18/2004 (DFB)
LGBI Nr 2/2007
LGBI Nr 54/2008
LGBI Nr 37/2012
LGBI Nr 65/2012
LGBI Nr 92/2012
LGBI Nr 85/2013
LGBI Nr 44/2014
LGBI Nr 39/2016

§ 94
Zusammensetzung

(1) Dem Landwirtschaftlichen Schulbeirat gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

1. als Vorsitzender jenes Mitglied der Landesregierung, in dessen Zuständigkeit die Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens fallen,
2. drei Vertreter, die von der Landesregierung aus dem Kreis der im Landtag vertretenen Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis bestellt werden, wobei sich die jeweilige Vertreterzahl nach den Stimmen richtet, die bei der Landtagswahl auf die im Landtag vertretenen Parteien entfallen sind (d'Hondt'sches Verfahren), und bei gleichem Berechnungsergebnis das Los entscheidet,
3. fünf von der Vollversammlung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten gewählte Vertreter; sofern die drei stärksten in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertretenen Parteien nicht übereinkommen, diese Vertreter im Vereinbarungswege mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen zu wählen, hat ihre Wahl nach dem Stärkeverhältnis der in der Vollversammlung vertretenen Parteien zu erfolgen,

1. Im § 94 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „werden“ der Klammerausdruck „(§ 95 Abs. 3a)“ eingefügt.

4. ein von der Landarbeiterkammer für Kärnten bestellter Vertreter,
5. drei Vertreter aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer, die vom Zentralausschuss der Personalvertretung dieser Lehrer in geheimer schriftlicher Wahl zu wählen sind; die Wahlordnung ist von der Schulbehörde zu erlassen.

(2) Dem Landwirtschaftlichen Schulbeirat sind als Mitglieder mit beratender Stimme beizuziehen:

1. der Leiter der mit den Angelegenheiten der Berufs- und Fachschulen betrauten Abteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung;
2. der Landesschulinspektor für das landwirtschaftliche Schulwesen.

(3) Die römisch - katholische und die evangelische Kirche sind berechtigt, in den Landwirtschaftlichen Schulbeirat je einen Vertreter als Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(4) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 müssen in den Landtag wählbar sein; für jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wenn ein Mitglied verhindert ist, tritt an seine Stelle sein Ersatzmitglied.

§ 95

Funktionsdauer und Konstituierung

(1) Die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Schulbeirates und ihre Ersatzmitglieder sind für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Landwirtschaftlichen Schulbeirates im Amte.

(3) Die Bestellung der Mitglieder hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Konstituierung des Landwirtschaftlichen Schulbeirates innerhalb von drei Monaten nach dem Zusammentritt des neugewählten Landtages erfolgen kann.

2. Im § 95 Abs. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

3. Nach § 95 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

(3a) Die im Landtag vertretenen Parteien sind im Wege ihres jeweiligen Klubs oder ihrer jeweiligen Interessengemeinschaft von Abgeordneten einzuladen, Vorschläge gemäß § 94 Abs. 1 Z 2 zu erstatten, wenn alle Mitglieder des Landtages, die auf Vorschlag derselben Partei gewählt wurden, diesem Klub oder dieser Interessengemeinschaft angehören; ansonsten ist eine im Landtag vertretene Partei im Wege ihres zustellungsbevollmächtigten Vertreters zur

Erstattung eines Vorschlags einzuladen.

(4) Der Landwirtschaftliche Schulbeirat hat in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für den Vorsitzenden einen Stellvertreter zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

(5) Personen, die zu Mitgliedern des Landwirtschaftlichen Schulbeirates bestellt wurden, können jederzeit von der Stelle, die sie bestellt hat, abberufen werden.

Artikel IX **Änderung des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes**

Gesetz vom 14. Dezember 2006 über die soziale Mindestsicherung in Kärnten (Kärntner Mindestsicherungsgesetz - K-MSG)

StF: LGBl Nr 15/2007

Änderung

LGBl Nr 84/2007

LGBl Nr 52/2008

LGBl Nr 8/2010

LGBl Nr 97/2010

LGBl Nr 16/2012

LGBl Nr 112/2012 (VfGH)

LGBl Nr 17/2013

LGBl Nr 56/2013

LGBl Nr 85/2013

LGBl Nr 14/2015

Das Kärntner Mindestsicherungsgesetz – K-MSG, LGBl. Nr. 15/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2015, wird wie folgt geändert:

§ 65**Zusammensetzung des Mindestsicherungsbeirates**

(1) Der Mindestsicherungsbeirat besteht aus einem Vorsitzenden (Abs. 8) und fünf weiteren von der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern mit beschließender Stimme.

(2) Das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied des Mindestsicherungsbeirates haben jene zwei stimmenstärksten im Landtag vertretenen Parteien, auf deren Wahlvorschlag das vorsitzführende Mitglied der Landesregierung nicht gewählt wurde. Weiters hat der Kärntner Gemeindebund das Vorschlagsrecht für drei Mitglieder des Mindestsicherungsbeirates, wobei der Vorschlag die drei stimmenstärksten im Landtag vertretenen Parteien zu berücksichtigen hat; die vorgeschlagenen Mitglieder des Mindestsicherungsbeirates müssen Mitglieder im Gemeindevorstand (Stadtssenat) einer Kärntner Gemeinde oder Organ eines Sozialhilfverbandes sein.

(3) Dem Mindestsicherungsbeirat gehören weiters fünf fachlich besonders befähigte Mitglieder aus dem Kreis der Träger der freien Wohlfahrtspflege und der Träger der freien Jugendwohlfahrt an. Der Mindestsicherungsbeirat hat diese Mitglieder zu bestellen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass Anbieter von verschiedenen Leistungen der sozialen Mindestsicherung vertreten sind. Die Abs. 4 bis 7 sind für die beratenden Mitglieder sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder des Mindestsicherungsbeirates mit beschließender Stimme erfolgt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Die Mitglieder bleiben bis zum Zusammentritt des neu bestellten Mindestsicherungsbeirates in ihrer Funktion. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Landesregierung hat bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitgliedes zum Mindestsicherungsbeirat für die restliche Funktionsdauer über Vorschlag der vorschlagsberechtigten Stelle ein neues Mitglied zu bestellen.

(5) Die Landesregierung hat die Vorschlagsberechtigten innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist, welche nicht kürzer als ein Monat sein darf, einzuladen, der Landesregierung einen Vorschlag vorzulegen. Langt innerhalb dieser Frist kein entsprechender Vorschlag bei der Landesregierung ein, hat die Landesregierung die Bestellung ohne weitere Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht durchzuführen.

1. § 65 Abs. 2 lautet:

(2) Die Landesregierung hat drei Mitglieder des Mindestsicherungsbeirates auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis zu bestellen. Weitere zwei Mitglieder hat die Landesregierung auf Vorschlag des Kärntner Gemeindebundes zu bestellen; die vorgeschlagenen Mitglieder des Mindestsicherungsbeirates müssen Mitglieder im Gemeindevorstand (Stadtssenat) einer Kärntner Gemeinde oder Organ eines Sozialhilfverbandes sein.

2. § 65 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

Die im Landtag vertretenen Parteien sind im Wege ihres jeweiligen Klubs oder ihrer jeweiligen Interessengemeinschaft von Abgeordneten einzuladen, Vorschläge gemäß Abs. 2 erster Satz zu erstatten, wenn alle Mitglieder des Landtages, die auf Vorschlag derselben Partei gewählt wurden, diesem Klub oder

(6) Für jedes Mitglied des Mindestsicherungsbeirates mit beschließender Stimme ist auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied hat für den Fall der Verhinderung, der Befangenheit oder des vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes bis zu einer Neubestellung dessen Aufgaben wahrzunehmen.

(7) Vor Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Mindestsicherungsbeirat durch Verzicht, Tod sowie auf Grund der Abberufung durch die Landesregierung. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) ist von der Landesregierung abzurufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegen. Der Verzicht eines Mitgliedes des Mindestsicherungsbeirates ist schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären.

(8) Vorsitzender des Mindestsicherungsbeirates ist das mit den Angelegenheiten der Mindestsicherung betraute Mitglied der Landesregierung. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung vom Leiter der mit den Angelegenheiten der Mindestsicherung betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung vertreten.

(9) Alle Beratungsgegenstände sind vor ihrer Abstimmung im Mindestsicherungsbeirat vorzubereiten, wobei den beratenden Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung ihrer Standpunkte zu geben ist. Eine Vorberatung darf nur durchgeführt werden, wenn zumindest zwei Mitglieder mit beratender Stimme anwesend sind.

(10) Nach der Vorberatung ist die Beschlussfassung durchzuführen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mit dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Stimmhaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht als Letzter aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

dieser Interessengemeinschaft angehören; ansonsten ist eine im Landtag vertretene Partei im Wege ihres zustellungsbevollmächtigten Vertreters zur Erstattung eines Vorschlags einzuladen.

Artikel X **Änderung des Kärntner Raumordnungsgesetzes**

Gesetz vom 24. November 1969 über die Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz - K-ROG)

StF: LGBl Nr 76/1969

Änderung

LGBl Nr 5/1990

LGBl Nr 42/1994

LGBl Nr 86/1996 (LVG)

LGBl Nr 60/1994 (DFB)

LGBl Nr 89/1994 (DFB)

LGBl Nr 136/2001

LGBl Nr 24/2016

Das Kärntner Raumordnungsgesetz – K-ROG, LGBl. Nr. 76/1969, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2016, wird wie folgt geändert:

§ 8a

Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus sechzehn Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind von der Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages auf Vorschlag folgender Stellen zu bestellen:

- a) neun Mitglieder auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien nach Maßgabe ihres Stärkeverhältnisses;
- b) zwei Mitglieder auf Vorschlag des Kärntner Gemeindebundes;
- c) je ein Mitglied auf Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten, der Landarbeiterkammer und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Kärnten.

(3) Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Stellen einzuladen, innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist, welche nicht kürzer als ein Monat sein darf, von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen. Langt innerhalb dieser Frist kein entsprechender Vorschlag bei der Landesregierung ein, hat die Landesregierung die Bestellung ohne weitere Bedachtnahme auf das

§ 8a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

Die im Landtag vertretenen Parteien sind im Wege ihres jeweiligen Klubs oder

Vorschlagsrecht vorzunehmen.

ihrer jeweiligen Interessengemeinschaft von Abgeordneten einzuladen, Vorschläge gemäß Abs. 2 lit. a zu erstatten, wenn alle Mitglieder des Landtages, die auf Vorschlag derselben Partei gewählt wurden, diesem Klub oder dieser Interessengemeinschaft angehören; ansonsten ist eine im Landtag vertretene Partei im Wege ihres zustellungsbevollmächtigten Vertreters zur Erstattung eines Vorschlags einzuladen.

(4) Für jedes Mitglied des Beirates ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied bei dessen Verhinderung zu vertreten hat.

(5) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt aus, hat die Landesregierung unverzüglich unter sinngemäßer Anwendung der Abs 2 bis 4 für die restliche Dauer der Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(6) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates bleiben nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Landtages bis zur Bestellung neuer Mitglieder (Ersatzmitglieder) in ihrem Amt.

Artikel XI **Änderung des Kärntner Regionalfondsgesetzes**

Kärntner Regionalfondsgesetz - K-RegFG

StF: LGBl Nr 8/2005

Änderung

LGBl Nr 62/2006

LGBl Nr 4/2009

LGBl Nr 97/2011

LGBl Nr 22/2013

LGBl Nr 50/2016

LGBl Nr 63/2016

Das Kärntner Regionalfondsgesetz – K-RegFG, LGBl. Nr. 8/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2016, wird wie folgt geändert:

§ 9 **Kuratorium**

(1) Dem Kuratorium gehören an:

- a) das mit den Angelegenheiten des Gemeinderechtes betraute Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender und
- b) zwei weitere Mitglieder mit beschließender Stimme sowie
- c) zwei Mitglieder mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums mit beschließender Stimme, mit Ausnahme des Vorsitzenden, sind von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs oder Interessengemeinschaften entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen, wobei die drei stimmenstärksten Parteien jedenfalls das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied haben. Der Vorsitzende ist auf den Vertretungsanspruch jener im Landtag vertretenen Partei anzurechnen, auf deren Vorschlag hin er gewählt wurde. Je ein Mitglied mit beratender Stimme ist von der Landesregierung auf Vorschlag des Österreichischen Städtebundes (Landesgruppe Kärnten) und des Kärntner Gemeindebundes zu bestellen.

(3) Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Einrichtungen einzuladen, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, ihre Vorschläge zu erstatten. Langt innerhalb dieser Frist kein entsprechender Vorschlag bei der Landesregierung ein, hat die Landesregierung die Bestellung ohne weitere Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht vorzunehmen.

(4) Für jedes Mitglied des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. b und c ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied hat im Fall der Verhinderung sowie im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes bis zu einer Neubestellung dessen Aufgaben wahrzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. b und c sind auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen (Funktionsperiode). Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Konstituierung des neu bestellten Kuratoriums in ihrer Funktion. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

- (6) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Kuratorium endet durch:
- a) Verlust der Funktion als mit den Angelegenheiten des Gemeinderechtes betrautes Mitglied der Landesregierung;
 - b) Ablauf der Funktionsperiode;
 - c) Verzicht;
 - d) Abberufung durch die Landesregierung;
 - e) Tod.

§ 9 Abs. 2 lautet:

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. b und c sind von der Landesregierung zu bestellen. Je ein Mitglied des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. c ist auf Vorschlag des Österreichischen Städtebundes (Landesgruppe Kärnten) und des Kärntner Gemeindebundes zu bestellen.

(7) Der Verzicht eines von der Landesregierung bestellten Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Kuratoriums auf seine Funktion ist schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären; er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam. Die Landesregierung hat ein von ihr bestelltes Mitglied (Ersatzmitglied) des Kuratoriums aus seiner Funktion abzurufen, wenn es sich einer groben Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat oder sonst aus sachlichen Gründen seine Vertrauenswürdigkeit verloren hat.

(8) Endet die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Kuratorium nach Abs. 1 lit. b oder c vor Ablauf der Funktionsperiode, hat die Landesregierung unverzüglich für die verbleibende Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 bis 5 zu bestellen.

(9) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) im Kuratorium ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Artikel XII **Änderung des Kärntner Sportgesetzes 1997**

Kärntner Sportgesetz 1997 - K-SpG
StF: LGBl Nr 99/1997 (WV)

Änderung

LGBl Nr 9/2008

LGBl Nr 10/2009

LGBl Nr 66/2009

LGBl Nr 85/2013

Das Kärntner Sportgesetz 1997 – K-SpG, LGBl. Nr. 99/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

§ 10

(1) Zur Beratung der Landesregierung bei der Durchführung dieses Gesetzes mit Ausnahme der Strafbestimmungen ist beim Amt der Landesregierung ein Landessportrat einzurichten. Die Landesregierung hat den Landessportrat in diesem Rahmen bei allen grundsätzlichen Maßnahmen zu hören.

(2) Der Landessportrat setzt sich aus dem durch die Referatseinteilung mit den Angelegenheiten des Sportes betrauten Mitglied der Landesregierung als Vorsitzenden und einem von ihm bestellten Vertreter als seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern zusammen.

(3) Die weiteren Mitglieder des Landessportrates sind von der Landesregierung auf die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Kärntner Landtages zu bestellen. Das Vorschlagsrecht für je zwei Mitglieder kommt den im § 2 Abs 3 umschriebenen Dachverbänden zu. Weitere neun Mitglieder sind auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied bei dessen Verhinderung zu vertreten hat.

(5) Die Vorschläge nach Abs 3 und 4 dürfen sich nur auf Personen beziehen, die auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geeignet sind, die dem Landessportrat obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

§ 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

Die im Landtag vertretenen Parteien sind im Wege ihres jeweiligen Klubs oder ihrer jeweiligen Interessengemeinschaft von Abgeordneten einzuladen, Vorschläge zu erstatten, wenn alle Mitglieder des Landtages, die auf Vorschlag derselben Partei gewählt wurden, diesem Klub oder dieser Interessengemeinschaft angehören; ansonsten ist eine im Landtag vertretene Partei im Wege ihres zustellungsbevollmächtigten Vertreters zur Erstattung eines Vorschlags einzuladen.

Artikel XIII **Änderung des Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetzes**

Gesetz vom 16. Dezember 2004, mit dem ein Fonds zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft eingerichtet wird (Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz - K-WWFG)

StF: LGBl Nr 15/2005

Das Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz – K-WWFG, LGBl. Nr. 15/2005, wird wie folgt geändert:

§ 8 **Kuratorium**

(1) Dem Kuratorium gehören an:

- a) das mit den Angelegenheiten der Wasserwirtschaft betraute Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender und
- b) zwei weitere Mitglieder mit beschließender Stimme sowie
- c) zwei Mitglieder mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums mit beschließender Stimme, mit Ausnahme des Vorsitzenden, sind von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs oder Interessengemeinschaften entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen, wobei die drei stimmenstärksten Parteien jedenfalls das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied haben. Der Vorsitzende ist auf den Vertretungsanspruch jener im Landtag vertretenen Partei anzurechnen, auf deren Vorschlag hin er gewählt wurde. Je ein Mitglied mit beratender Stimme ist von der Landesregierung auf Vorschlag des Österreichischen Städtebundes (Landesgruppe Kärnten) und des Kärntner Gemeindebundes zu bestellen.

(3) Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Einrichtungen einzuladen, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, ihre Vorschläge zu erstatten. Langt innerhalb dieser Frist kein entsprechender Vorschlag bei der Landesregierung ein, hat die Landesregierung die Bestellung ohne weitere Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht vorzunehmen.

(4) Für jedes Mitglied des Kuratoriums nach Abs 1 lit b und c ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied hat im Fall der Verhinderung sowie im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes bis zu einer Neubestellung dessen Aufgaben wahrzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs 1 lit b und c sind auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen (Funktionsperiode). Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Konstituierung des neu bestellten Kuratoriums in ihrer Funktion. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(6) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Kuratorium endet durch:

- a) Verlust der Funktion als mit den Angelegenheiten der Wasserwirtschaft

1. § 8 Abs. 2 lautet:

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. b und c sind von der Landesregierung zu bestellen. Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. b sind auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis zu bestellen. Je ein Mitglied nach Abs. 1 lit. c ist auf Vorschlag des Österreichischen Städtebundes (Landesgruppe Kärnten) und des Kärntner Gemeindebundes zu bestellen.

2. § 8 Abs. 3 wird folgende Bestimmung angefügt:

Die im Landtag vertretenen Parteien sind im Wege ihres jeweiligen Klubs oder ihrer jeweiligen Interessengemeinschaft von Abgeordneten einzuladen, Vorschläge gemäß Abs. 2 zweiter Satz zu erstatten, wenn alle Mitglieder des Landtages, die auf Vorschlag derselben Partei gewählt wurden, diesem Klub oder dieser Interessengemeinschaft angehören; ansonsten ist eine im Landtag vertretene Partei im Wege ihres zustellungsbevollmächtigten Vertreters zur Erstattung eines Vorschlags einzuladen.

- betrautes Mitglied der Landesregierung;
- b) Ablauf der Funktionsperiode;
- c) Verzicht;
- d) Abberufung durch die Landesregierung;
- e) Tod.

(7) Der Verzicht eines von der Landesregierung bestellten Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Kuratoriums auf seine Funktion ist schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären; er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam. Die Landesregierung hat ein von ihr bestelltes Mitglied (Ersatzmitglied) des Kuratoriums aus seiner Funktion abzuberufen, wenn es sich einer groben Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat oder sonst aus sachlichen Gründen seine Vertrauenswürdigkeit verloren hat.

(8) Endet die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Kuratorium nach Abs 1 lit b oder c vor Ablauf der Funktionsperiode, hat die Landesregierung unverzüglich für die verbleibende Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) unter sinngemäßer Anwendung der Abs 2 bis 5 zu bestellen.

(9) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) im Kuratorium ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Artikel XIV **Änderung des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes**

Gesetz über die Förderung der Wirtschaft in Kärnten (Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz - K-WFG)

StF: LGBl Nr 6/1993

Änderung

LGBl Nr 4/1995

LGBl Nr 59/1995

LGBl Nr 16/1996 (DFB)

LGBl Nr 86/1996 (LVG)

Das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz – K-WFG, LGBl. Nr. 6/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2016, wird wie folgt geändert:

LGBI Nr 75/1997
LGBI Nr 10/1999
LGBI Nr 48/2000
LGBI Nr 73/2005
LGBI Nr 59/2006
LGBI Nr 7/2008
LGBI Nr 65/2012
LGBI Nr 10/2014
LGBI Nr 11/2016
LGBI Nr 28/2016

§ 18

Bestellung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern, deren Zahl jener der in der Landesregierung vertretenen Parteien entspricht, sowie aus zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen.

(2) Das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied des Kuratoriums hat jede der in der Landesregierung vertretenen Parteien sowie die Wirtschaftskammer Kärnten und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Die Mitglieder bleiben bis zum Zusammentritt des neu bestellten Kuratoriums in ihrer Funktion. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Landesregierung hat die erste Sitzung des neu bestellten Kuratoriums einzuberufen. Die Landesregierung hat bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitgliedes zum Kuratorium für die restliche Funktionsdauer über Vorschlag der vorschlagsberechtigten Stelle ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Stellen innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist, welche nicht kürzer als einen Monat sein darf, einzuladen, der Landesregierung einen Vorschlag vorzulegen. Langt

1. § 18 Abs. 1 lautet:

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern mit Stimmrecht und weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht. Die Mitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen.

2. Im § 18 Abs. 2 lautet:

(2) Das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied mit Stimmrecht kommt der Wirtschaftskammer Kärnten und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten zu. Das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied ohne Stimmrecht kommt jeder im Landtag vertretenen Partei zu, die nicht in der Landesregierung vertreten ist; § 38 Abs. 6 letzter Satz gilt sinngemäß.

innerhalb dieser Frist kein entsprechender Vorschlag bei der Landesregierung ein, hat die Landesregierung die Bestellung ohne weitere Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht durchzuführen.

(5) Für jedes Mitglied des Kuratoriums ist auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied hat für den Fall der Verhinderung des Mitgliedes oder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes bis zu einer Neubestellung dessen Aufgaben wahrzunehmen.

(6) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder des Kuratoriums von der Landesregierung anzugeloben. Mit ihrer Angelobung erlangen die Mitglieder die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind.

§ 38 Organisation

(1) Beim Amt der Kärntner Landesregierung ist zur Beratung der Landesregierung ein wirtschaftspolitischer Beirat - im folgenden Beirat genannt - einzurichten.

(2) (entfällt)

(3) Die Mitglieder des Beirates sind von der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages (Funktionsperiode) zu bestellen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Beirat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu bestellten Beirates weiterzuführen. Die Mitglieder des Beirates müssen über ein entsprechendes Fachwissen über die Struktur, die Problemlagen und die Bedürfnisse der Wirtschaft Kärntens, der in Kärnten tätigen Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer verfügen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Betroffenen.

(4) Das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied des Beirates haben:

- a) jede der in der Landesregierung vertretenen Parteien;
- b) die Wirtschaftskammer Kärnten;
- c) die Kammer für Arbeiter und Angestellte Kärnten;
- d) die Industriellenvereinigung Kärnten;
- e) der Österreichische Gewerkschaftsbund (Landesexekutive Kärnten);
- f) der Österreichische Städtebund (Landesgruppe Kärnten);
- g) der Kärntner Gemeindebund.

3. § 38 Abs. 4 lit. a lautet:

- a) jede der im Landtag vertretenen Parteien;

(5) Vier weitere Mitglieder des Beirates sind von der Landesregierung aus dem Kreis der Vertreter von Bildung, Wissenschaft und Forschung (zB Universität Klagenfurt, Fachhochschule Kärnten, nationale und internationale Forschungsinstitute) zu bestellen.

(5a) Zwei weitere Mitglieder des Beirates sind von der Landesregierung aus dem Kreis der Vertreter der Kreativwirtschaft und der Startup-Unternehmen zu bestellen.

(6) Die Landesregierung hat die Vorschlagsberechtigten (Abs. 4) einzuladen, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, ihre Vorschläge zu erstatten. Langt innerhalb dieser Frist kein entsprechender Vorschlag bei der Landesregierung ein, hat diese die Bestellung ohne weitere Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht vorzunehmen.

(7) Für jedes Mitglied des Beirates ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied bei dessen Verhinderung oder Befangenheit zu vertreten hat. Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß.

(8) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Beirates vor Ablauf der Funktionsperiode aus, hat die Landesregierung unverzüglich unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 3 bis 6 für die restliche Dauer der Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

4. § 38 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

Die im Landtag vertretenen Parteien sind im Wege ihres jeweiligen Klubs oder ihrer jeweiligen Interessengemeinschaft von Abgeordneten einzuladen, Vorschläge gemäß Abs. 2 zweiter Satz zu erstatten, wenn alle Mitglieder des Landtages, die auf Vorschlag derselben Partei gewählt wurden, diesem Klub oder dieser Interessengemeinschaft angehören; ansonsten ist eine im Landtag vertretene Partei im Wege ihres zustellungsbevollmächtigten Vertreters zur Erstattung eines Vorschlags einzuladen.

Artikel XV

Änderung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017

Das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 (K-WBFG 2017), LGBI. Nr. 68/2017, wird wie folgt geändert:

Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 (K-WBFG 2017)
StF: LGBI Nr 68/2017

§ 47
Wohnbauförderungsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in Fragen der Wohnbauförderung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, wie insbesondere die Erlassung der in diesem Gesetz vorgesehenen Verordnungen und Richtlinien, die Erstellung von zeitlich und räumlich gegliederten Wohnbauprogrammen, die Aufteilung der vorhandenen Mittel auf die einzelnen Förderungsarten, ist beim Amt der Landesregierung ein Wohnbauförderungsbeirat – im Folgenden kurz 'Beirat' genannt – einzurichten.

(2) Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Beirates hat dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien zu entsprechen. Die Landesregierung hat die Mitglieder des Beirates unter Bedachtnahme auf Vorschläge der im Landtag vertretenen Parteien zu bestellen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten zu bestellen, welches das Mitglied oder ein anderes von der gleichen Partei vorgeschlagene Mitglied bei dessen Verhinderung, Befangenheit oder vorzeitigem Ausscheiden bis zur Neubestellung zu vertreten hat.

(3) Die Mitglieder des Beirates müssen zum Landtag wählbar sein. Sie haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben; für sie gelten die Bestimmungen des Art. 20 Abs. 3 B-VG über die Amtsverschwiegenheit und des § 7 AVG über die Befangenheit.

(4) Die Funktionsperiode des Beirates entspricht jener der Landesregierung (Art. 52 Abs. 1 und 2 K-LVG). Nach Ablauf der Amtszeit sind die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neu bestellte Beirat zusammentritt.

(5) Die Landesregierung hat die im Landtag vertretenen Parteien einzuladen, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, eine ihrem Stärkeverhältnis im Landtag entsprechende Anzahl von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) vorzuschlagen.

Nach § 47 Abs. 5 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

Die im Landtag vertretenen Parteien sind im Wege ihres jeweiligen Klubs oder ihrer jeweiligen Interessengemeinschaft von Abgeordneten einzuladen, Vorschläge zu erstatten, wenn alle Mitglieder des Landtages, die auf Vorschlag derselben Partei gewählt wurden, diesem Klub oder dieser Interessengemeinschaft angehören; ansonsten ist eine im Landtag vertretene Partei im Wege ihres zustellungsbevollmächtigten Vertreters zur Erstattung eines Vorschlags einzuladen.

Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so hat die in Betracht kommende Partei binnen zwei Wochen ein neues Mitglied

(Ersatzmitglied) vorzuschlagen.

(6) Kommen die Parteien ihren Vorschlagsrechten nach Abs. 5 nicht oder nicht in vollem Umfang nach, so hat die Landesregierung bei der Bestellung auf keine Vorschläge Bedacht zu nehmen.

(7) Auf schriftlichen Antrag der in Abs. 5 genannten Parteien sind auf deren Vorschlag bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder) vor Ablauf der Amtszeit des Beirates von der Landesregierung abuberufen und an deren Stelle neu vorgeschlagene Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu bestellen.

(8) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) im Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft sind, gebührt jedoch eine Fahrtkostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden landesrechtlichen Vorschriften.